



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Träger- und Förderverein Waldschwimmbad Lindewitt e.V. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) hinzugefügt.
2. Der Sitz des Vereins ist in Lindewitt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie die Förderung der Landschaftspflege und die Förderung des Umweltschutzes.
3. Der Satzungszweck Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten/ Anbieten von Schwimmkursen
Die Satzungszwecke Förderung der Landschaftspflege und Förderung des Umweltschutzes werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Wassertest durch den Kreis Schleswig Flensburg/ Labor Uni Kiel und weiter im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit dem Wasser und Bodenverband Linnau zur Erhaltung des Lebensraumes der im Teich lebenden Fischarten und Muscheln. Des Weiteren wird in regelmäßigen und notwendigen Abständen die Baumpflege auf dem Gelände von uns und alle anderen notwendigen Waldverkehrssicherungen durch den Forstbetrieb durchgeführt.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische oder volljährige Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung an einen der Vorsitzenden voraus. Die Vorstandschaft (5 Personen) entscheidet dann auch über die Aufnahme.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung des Träger- und Fördervereins Waldschwimmbad Lindewitt e.V. an. Es besteht keine Verpflichtung der Vorstandschaft etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

3. Mitglied kann jede juristische Person ab 14 Jahren werden.

4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

5. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht: Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist unter der Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Vereinsjahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen, das Ansehen und den Zweck des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag wird jährlich im Voraus bis spätestens zum 31.03. des Kalenderjahres eingezogen.

2. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. hinaus nicht entrichtet haben, werden zweimal gemahnt. Sind diese Mahnungen erfolglos, können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils allein vertragsberechtigt (§26 Abs. 2 BGB). *Im Innenverhältnis wird bestimmt welcher der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.*
3. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Die Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer sind geschäftsführende Vorstände.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann schriftlich, mündlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

Die Vorstandschaft entscheidet in einfacher Mehrheit.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur ordentlichen sowie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher durch Mail oder Brief zu erfolgen.
2. Die Vorstandschaft wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wobei in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der erste und der dritte Vorsitzende und in den Jahren mit gerader Jahreszahl der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer gewählt werden. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Vorstandschaft bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist die Restvorstandschaft befugt ein Vereinsmitglied kommissarisch in die Vorstandschaft zu berufen. Das ausgeschiedene Vorstandmitglied ist

spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen oder das Interesse des Vereins dies erfordert. Diese muss der 1. Vorsitzende daraufhin einberufen.

4. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5. Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden. Ausgeschlossen sind Satzungsänderungen.

6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden bestimmt. Sofern $\frac{1}{4}$ die erschienenen Mitglieder dies verlangen, erfolgt eine schriftliche bzw. geheime Abstimmung.

7. Kreditaufnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

8. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Dies erfolgt für den 1. Prüfer 2 Jahre und der 2. Prüfer erstmalig für 1 Jahr.

9. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 8 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Damit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit nicht übersteigen, wird notwendiges Personal für die Anlage eingestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufsicht des Badebetriebes. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Der Änderung des Vereinszweckes bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindewitt & Großenwiehe zu je $\frac{1}{2}$ zurück, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.09.2021 geändert.

Lindewitt, den 01.09.2021

gez. der Vorstand